

Beantragung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und Studienleistungen

1. Voraussetzung

Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit eine Prüfung oder Leistung im Studium nicht in der eigentlich vorgeschriebenen Form erbringen können, haben die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Die vorgeschlagene, modifizierte Form der Prüfung muss einen gleichwertigen Leistungsnachweis ermöglichen. **Der Nachteilsausgleich stellt somit keinen Vorteil dar, sondern stellt gleiche Bedingungen wieder her.**

2. Verfahren

Studierende, die Nachteilsausgleiche benötigen, sollten sich rechtzeitig vor der Prüfung bzw. Erbringung der Leistung mit der Beauftragten für Studieren mit Behinderung und Krankheit in Verbindung setzen. Zusammen wird das weitere Vorgehen geplant, denn **Nachteilsausgleiche sind immer individuell**. Zudem sind die Vorgehensweisen in den verschiedenen Studiengängen und Prüfungsordnungen unterschiedlich.

3. Mögliche Ausgleichsformen

Da auch die zugrundeliegenden Behinderungen und chronischen Erkrankungen höchst unterschiedlich sein können – von körperlichen Einschränkungen bis zu psychischen Erkrankungen – gibt es verschiedenste Arten des Nachteilsausgleichs, z.B.

- Verlängerung der Schreibzeiten bei Klausuren oder Verlängerung der Abgabefristen bei Haus- oder Abschlussarbeiten
- Wechsel der Prüfungsart (z.B. von schriftlich zu mündlich oder umgekehrt)
- Technische Unterstützung (z.B. Blinden-Lesegerät bei Klausuren, Schreibkraft, Spracherkennungs-System)
- Veränderung der Rahmenbedingungen einer Prüfung (z.B. Raumänderung, um möglichst große Staubfreiheit zu ermöglichen; extra Termin, da mehrere Personen in einem Raum problematisch sind)

Ansprechpartnerin der Katholisch-Theologischen Fakultät:

Beauftragte für Studierende mit Behinderung und Krankheit

Corinna Baumhoer corinna.baumhoer@uni-muenster.de